

Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheerleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Neufassung: [FeuVO LSA](#) »Feuerungsverordnung Sachsen-Anhalt«
vom 11.8.2025

Mit der Neufassung, die seit 27.8.2025 gilt, geht auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs einher. Bitte beachten Sie diesen. Im Übrigen enthält die Feuerungsverordnung, wie die Vorgängerversion auch keine Betreiberpflichten, sondern nur materielle Anforderungen an Feuerstätten.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2018/2066](#) »Monitoring-Verordnung«
vom 18.9.2025

Es handelt sich um eine [Berichtigung](#).

 Änderung: [BEHV](#) »Brennstoffemissionshandelsverordnung«
vom 11.9.2025

Die Verordnung gilt für keinen unserer Kunden *direkt*, weshalb wir hier nicht näher auf die Änderungen eingehen. Eine Synopse finden Sie zum Beispiel bei [buzer.de](#).

Gefahrstoffe

 Neufassung: [TRBA 500](#) »Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen«
vom 28.8.2025

Die TRBA 500 legt grundlegende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Gefahrstoffen fest. Ihr Hauptzweck ist es, die Anforderungen der

Biostoffverordnung zu konkretisieren und Arbeitgebern einen Leitfaden an die Hand zu geben, um Infektionen, sensibilisierende und toxische Wirkungen zu verhindern.

Dies umfasst detaillierte Anweisungen

- zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- zur Anwendung des STOP-Prinzips bei Schutzmaßnahmen (Substitution, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen) sowie
- umfassende Vorgaben zur Hygiene am Arbeitsplatz und zur persönlichen Hygiene.

Die TRBA 500 stellt somit einen Mindeststandard für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Biostoffen dar und bietet konkrete Beispiele für deren Umsetzung. Die Neufassung bringt dabei aber keine vollständig neuen Regelungen. Es ist - wie immer in solchen Fällen - eine Anpassung an den Stand der Technik.



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Sicherheit



Neu: ASR A5.1 »Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien«
vom 25.8.2025

Die ASR A5.1 konkretisiert die Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten

- an Arbeitsplätzen im Freien und
- in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten.

Die ASR fokussiert auf Gefährdungen durch Witterungseinflüsse, und zwar hinsichtlich

- natürliche UV-Strahlung,
- Niederschlag,
- Windkräfte sowie
- Gewitter und Blitzschlag

Sie legt dafür jeweils Beurteilungsmaßstäbe und geeignete technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen fest, um diese Risiken zu minimieren und die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung zu gewährleisten. Dabei werden auch externe Informationsquellen wie der UV-Index des Bundesamtes für Strahlenschutz und die Warnstufen des Deutschen Wetterdienstes zur Gefährdungsbeurteilung herangezogen.



Die wenigen Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

★ Neu: [DGUV Regel 110-011](#) »Branche Fleischwirtschaft – Handwerk«
vom August 2025

 Die Gefährdungen durch Hitze und Kälte werden in der ASR nicht behandelt. Dazu wird auf entsprechende [Empfehlungen des Ausschusses für Arbeitsstätten](#) verwiesen:

- Beurteilung der Gefährdungen **durch Hitze** und Maßnahmen an Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen im Freien
- Beurteilung der Gefährdungen **durch Kälte** und Maßnahmen an Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen im Freien

Die DGUV Regel unterstützt Unternehmerinnen und Unternehmer im Fleischerhandwerk dabei, staatliche Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und weitere verbindliche Regelungen konkret anzuwenden. Neben allgemeinen Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten im Betrieb fasst sie übergreifende Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsmittel der Branche zusammen. Sie enthält also keine eigenständigen Betreiberpflichten.

Für alle typischen Arbeitsplätze von der Schlachtung über Fleischbe- und -verarbeitung bis hin zum Verkauf stellt die DGUV Regel spezifischen Gefährdungen die passenden Maßnahmen und Lösungsansätze gegenüber und gibt damit wertvolle praxisnahe Hilfestellungen.

Die DGUV Regel 110-011 löst als modernes Kompendium mit aktualisierten Anforderungen die DGUV Regel 110-008 »Arbeiten in der Fleischwirtschaft« ab.

Wasser / Abwasser

 Änderung: [EKVO Hess](#) »Eigenkontrollverordnung Hessen«
vom 24.8.2025

Die Verordnung wurde um vier Jahre, bis zum 31.12.2029 verlängert.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Neufassung: TRBA 500 »Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen« vom 28.8.2025

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRBA beschreibt grundlegende Maßnahmen, die bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffen) anzuwenden sind. Diese Maßnahmen umfassen neben baulichen, technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen insbesondere Maßnahmen der persönlichen Körperhygiene zur Verringerung der Exposition der Beschäftigten gegenüber Biostoffen mit dem Ziel, Infektionen sowie sensibilisierende und toxische Wirkungen zu verhindern. Sie stellen einen Mindestschutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Biostoffen sicher.

(2) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Grundmaßnahmen nach dieser TRBA den Gesundheitsschutz der Beschäftigten nicht in ausreichendem Maße sicherstellen, sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

(3) Branchen- und verfahrensspezifische Maßnahmen, die in anderen TRBA beschrieben sind, sind vorrangig zu berücksichtigen [...].



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese bitte in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die Technische Regel auch eine Vielzahl von materiellen Anforderungen enthält, also Ausführungsregelungen zu den Betreiberpflichten. Berücksichtigen Sie auch diese im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Grundsatz

[...] vor Aufnahme der Tätigkeiten mit Biostoffen [muss] eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. [...]

3.3 Betriebsstörungen und Unfälle

Sofern durch Betriebsstörungen und Unfälle Gefährdungen durch Biostoffe für die Beschäftigten auftreten können, sind geeignete Notfallmaßnahmen (inklusive Persönliche Schutzausrüstungen - PSA und Erste-Hilfe-Maßnahmen) festzulegen und vorzuhalten.

4 Schutzmaßnahmen

4.1 Grundpflichten

(1) Bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen müssen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen nach Abschnitt 4.2 eingehalten werden.

(2) Werden nicht ausschließlich Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen ausgeübt, hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind vor der Aufnahme der Tätigkeiten die konkreten Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.3 festzulegen und umzusetzen. Diese müssen so ausgelegt sein, dass Gefährdungen vermieden und ggf. verbleibende Gefährdungen möglichst

geringgehalten werden. Dabei sind die jeweiligen relevanten Aufnahmewege zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung und Auswahl von Schutzmaßnahmen ist auch der Betriebsrat oder die Personalvertretung zu beteiligen. Die Beschäftigten sollen die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

(4) Hinsichtlich der Erstellung von Betriebsanweisungen und der Unterweisung der Beschäftigten wird auf den entsprechenden Abschnitt der TRBA 400 verwiesen.

(5) Beim Eintritt von Betriebsstörungen und Unfällen mit Biostoffen sind geeignete Notfallmaßnahmen (inklusive Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Erste-Hilfe-Maßnahmen) anzuwenden. [...]

4.3 Auswahl von Schutzmaßnahmen

(1) Die Schutzmaßnahmen müssen in Abhängigkeit von der Höhe der Gefährdung festgelegt werden; [...]

(2) Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist das STOP-Prinzip zu beachten. [...]

(7) Ein Abweichen von der Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

(8) Bei der Auswahl und Umsetzung von Schutzmaßnahmen sind der Stand der Technik sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu beachten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung von Arbeitsmitteln und die Einrichtung neuer Arbeitsplätze. Haben sich der Stand der Technik oder gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse fortentwickelt und erhöht sich die Arbeitssicherheit dadurch erheblich, sind die Schutzmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen. [...]

4.5 Organisatorische Maßnahmen

(1) Die Maßnahmen für allgemeine Hygiene sind in einem Reinigungs- und Hygieneplan festzuhalten [...].

4.6 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

(1) Reichen technische und organisatorische Maßnahmen nicht aus oder können nicht angewandt werden, müssen PSA vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen werden. [...]

(5) Die erforderlichen PSA sind auf der Basis der Unterweisung bestimmungsgemäß zu benutzen. [...]

(7) Wiederverwendbare PSA sind nach Benutzung zu reinigen, instand zu halten und gegebenenfalls auszutauschen [...]

4.7 Wirksamkeitsprüfung

Die Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist integraler Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. Entsprechende Hinweise zur Prüfung sind in der TRBA 400 in Abschnitt Wirksamkeitsprüfung beschrieben.



Neu: ASR A5.1 »Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien« vom 25.8.2025

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und von Arbeitsplätzen im Freien. Sie behandelt Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten durch Witterungseinflüsse und daraus resultierende äußere Einwirkungen. Dabei werden im Rahmen dieser ASR folgende Gefährdungsfaktoren behandelt:

1. natürliche UV-Strahlung,
2. Niederschlag,
3. Windkräfte sowie
4. Gewitter und Blitzschlag.

(2) Diese ASR gilt nicht:

1. für Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb der von ihm bebauten Fläche liegen,
2. für Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch Luftschadstoffe (z.B. Ozon) bei Tätigkeiten im Freien sowie
3. für Gefährdungen durch die Übertragung von Infektionskrankheiten durch heimische und nicht-heimische Insekten sowie pflanzliche oder tierische Allergene bei Tätigkeiten im Freien.

4 Allgemeines zur Beurteilung von Gefährdungen durch witterungs- und wetterbedingte äußere Einwirkungen sowie zu Maßnahmen

(1) Bei der Beurteilung der Gefährdungen durch witterungs- und wetterbedingte äußere Einwirkungen im Freien sind für die Gefährdungsfaktoren

1. natürliche UV-Strahlung (Abschnitt 5),
2. Niederschlag (Abschnitt 6),
3. Windkräfte (Abschnitt 7) sowie
4. Gewitter und Blitzschlag (Abschnitt 8)

an die jeweilig vorliegende Gefährdung Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Ein mögliches Zusammenwirken mehrerer Gefährdungsfaktoren ist zu beachten.



Nebstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese bitte in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die Technische Regel vor allem Aspekte enthält, *wie* Sie die Gefährdungen im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung angemessen bewerten. Sie enthält auch geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik, die Sie für entsprechende Tätigkeiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auswählen und umsetzen.

(2) Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten sind für diejenigen Gefährdungsfaktoren wie Arbeitsplätze im Freien zu betrachten, durch die die Beschäftigten vergleichbaren gesundheitsgefährdenden äußeren Einwirkungen ausgesetzt sind. [...]

(4) Bei gesundheitlich vorbelasteten oder besonders schutzbedürftigen Beschäftigten (z.B. Jugendliche, Schwangere, stillende Mütter, Menschen mit Behinderungen) ist zu prüfen, ob weitergehende Maßnahmen erforderlich sind.

(5) Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gesundheitsgefährdenden äußeren Einwirkungen sind schon beim Einrichten der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

(6) Sofern sich Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch äußere Einwirkungen nicht vermeiden lassen, sind technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zu berücksichtigen (Rangfolge nach dem TOP-Prinzip).

(7) Die Maßnahmen sind auf die Nutzung der Arbeitsstätte, die dort geplanten bzw. vorgesehenen Tätigkeiten sowie deren Ortsgebundenheit oder Ortsveränderlichkeit abzustimmen. Sie sind den Beschäftigten durch Unterweisung bekannt zu machen. Beschäftigte haben ihrer Mitwirkungspflicht [...] nachzukommen.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Referentenentwürfe zur Umsetzung der IE-Richtlinie

Das BMUKN hat erneut ein Artikelgesetz und eine Mantelverordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) an Verbände versandt. Gesetzestext und Begründung umfassen über dreihundert Seiten. Die zahlreichen Dokumente beinhalten Gesetzesentwürfe, Synopsen und einen Fact-Sheet.

An der Mantelverordnung wurden wenige Änderungen im Vergleich zu den ersten Entwürfen aus November 2024 vorgenommen. Neben Anpassungen der Entwürfe von November 2024 sind im Artikelgesetz auch Änderungen am

Kreislaufwirtschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Umweltauditgesetz (UAG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen. Kernstück des Verordnungspaketes bleibt die neue Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV).

Die Referentenentwürfe sowie die Stellungnahmen von Ländern und Verbänden finden Sie auf der [Seite des BMUKN](#). Quelle: [DIHK](#) (leicht geändert)



Referentenentwürfe zur Änderung der 13. und 31. BImSchV sowie der VwV WGC

Das Bundesumweltministerium (BMUKN) hat Referentenentwürfe zur Änderung der 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagenverordnung) und 31. BImSchV (Lösemittelverordnung) sowie einer Verwaltungsvorschrift für das Abgasmanagement- und -Behandlungssysteme in der Chemiebranche (VwV WGC¹) zur Verbändeanhörung versandt. Mit den Entwürfen sollen die Durchführungsverordnungen zu sogenannten BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden.

Mit den Verordnungsänderungen und der Verwaltungsvorschrift wird der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) umgesetzt. In der 31. BImSchV wird zudem die Begriffsbestimmung Sachverständiger durch fachkundige Person ersetzt.

Zur Verordnung:

In Artikel 1 wird die BVT-Schlussfolgerung in der 13. BImSchV mit einem zusätzlichen Abschnitt 6 umgesetzt. Hierzu führt das BMUKN aus, dass in Deutschland keine Anlagen betroffen und auch keine geplanten Anlagen bekannt seien. In Artikel 1 Nr. 4 (§ 18 Absatz 2 13. BImSchV) soll Bürokratie abgebaut werden, indem die

wiederkehrende Bestimmung des Schwefelgehalts im Erdgas auf halbjährliche Messungen verlängert wird.

In Artikel 2 soll die bisher vorgesehene Prüfung der Lösungsmittelbilanz durch Sachverständige durch eine Prüfung durch fachkundige Personen ersetzt werden. Für die Bestellung der Sachverständigen waren bisher unter anderem öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständiger nach § 36 Gewerbeordnung zugelassen. Die Prüfung soll zukünftig durch Personen mit einschlägiger Fachkunde auf dem Gebiet der Lösungsmittelbilanzen erfolgen.

Zur Verwaltungsvorschrift:

Die neue Verwaltungsvorschrift ändert die TA Luft sowie die Verwaltungsvorschriften für bestimmte Anlagenarten der Hauptgruppen 1 und 4, die die Anforderungen an bestimmte Anlagen der Chemieindustrie regeln. Das BMUKN schätzt, dass hier insgesamt 1.600 Anlagen in Deutschland von den Änderungen betroffen seien. Die EU Vorgaben würden jedoch 1:1 umgesetzt.

» [Verordnungsentwurf Umsetzung WGC](#)

» [VwV Umsetzung WGC](#)

Quelle: [IHK Karlsruhe](#) auf Basis der DIHK (gekürzt)

¹ WGC: Common Waste Gas Management and Treatment Systems in the Chemical Sector

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich

Mit dem [Gesetzentwurf](#) werden Regelungen der Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strombinnenmarktrichtlinie) zur Stärkung des Verbraucherschutzes, insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor Strompreisschwankungen, in nationales Recht umgesetzt.

So werden unter anderem Regelungen für Verträge mit Festpreistarifen aufgenommen und Energielieferanten verpflichtet, angemessene Absicherungsstrategien zu entwickeln und einzuhalten. Zur Umsetzung der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie werden darüber hinaus auch Regelungen zum sogenannten »Energy Sharing« sowie Regelungen im Bereich des Netzanschlusses in das EnWG aufgenommen. Mit diesen Regelungen und durch weitere Vorschriften im Verbraucherbereich und Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber wird u.a. sichergestellt, dass Letztverbraucher aktiv am Markt teilnehmen und informierte Entscheidungen treffen können. Darüber hinaus werden die Vorschriften zu Verbraucherrechten aus der Gasrichtlinie in dem Umfang in nationales Recht umgesetzt, wie dies dazu dient, den Gleichklang zur Umsetzung

der novellierten Strombinnenmarktrichtlinie beizubehalten. Darüber hinaus gehendem Änderungsbedarf soll im Rahmen der generellen Umsetzung des Legislativpakets, dessen Teil die Gasrichtlinie ist, abgeholfen werden.

Der Entwurf setzt überdies zentrale Empfehlungen des Digitalisierungsberichts nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes um, welche eine Stärkung des Systemnutzens, der Wirtschaftlichkeit, der Cybersicherheit sowie von Verbrauchernutzen und Nachhaltigkeit bewirken.

Die systematischen Änderungen im Energiefinanzierungsgesetz zielen darauf ab, das Finanzierungssystem für den Ausbau der erneuerbaren Energien nach dem EEG nachvollziehbarer und praxistauglicher zu gestalten. Insbesondere werden die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und die Ermittlung des Jahresausgleichsanspruchs stärker voneinander abgegrenzt und der Jahresausgleichsanspruch zukünftig auf den Ausgleich des Saldos des EEG-Kontos der Übertragungsnetzbetreiber gerichtet. *Quelle: [Gesetzentwurf vom 8.9.2025](#)*

Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Mit Auslaufen des Strompreispakets wird die Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft ab Januar 2026 nicht mehr bis auf den EU-Mindeststeuersatz erfolgen. In der Folge werden sich die Strompreise für die Unternehmen erhöhen und damit die Rahmenbedingungen für Investitionen verschlechtern. Um dies zu vermeiden, ist die Steuerentlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz fortzuführen.

Insbesondere im Bereich der Elektromobilität und der Speicherung von Strom bildet das Stromsteuerrecht aktuelle Entwicklungen nicht mehr ab. Auch der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und neue dezentrale Versorgungskonzepte machen Anpassungen im Strom- und Energiesteuerrecht erforderlich. Zudem haben Änderungen zum Beispiel im EU-Beihilferecht dazu geführt, dass das Strom- und Energiesteuerrecht im aktuellen Wortlaut in Teilen nicht mehr anwendbar ist und daher im Sinne einer rechtsklaren Lösung der Anpassung an EU-rechtliche Vorgaben bedarf.

Das Gesetz sieht die folgenden Änderungen vor:

Die Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz wird verstetigt.

Im Bereich der Elektromobilität wird durch einen neuen § 5a des Stromsteuergesetzes unter Beachtung der steuerrechtlichen Systematik eine Vereinfachung in der Steuerpraxis vorgenommen, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen »innerhalb der Laidesäule« entfallen.

Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen, die verhindern, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden.

Mit der Aufnahme von anderen Formen von Energiespeichern als Stromspeicher ins Gesetz wird zudem ein innovativer Ansatz verfolgt. Eine doppelte Steuerentstehung wird künftig umfassend vermieden.

Zudem wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig einheitlich auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.

Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt und an EU-rechtliche Vorgaben angepasst. Im Energiesteuerbereich wird dazu konsequent der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Steuerbefreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht. *Quelle: [Gesetzentwurf](#) vom 5.9.2025*



Gesetz zur Durchführung der EU-Maschinenverordnung

Der vom BMAS erstellte Referentenentwurf zum Maschinenverordnung-Durchführungsgesetz (MaschinenDG) wurde vom Bundeskabinett gebilligt, so dass nunmehr das parlamentarische Verfahren läuft ([Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung vom 8.9.2025). Das Gesetz ist notwendig, um das nationale Recht für den Umstieg von der EG-Maschinenrichtlinie (EG-MRL) auf die neue EU-Maschinenverordnung (EU-MVO) anzupassen. Die EU-Maschinenverordnung selbst greift zwar direkt in allen Mitgliedstaaten und muss von daher grundsätzlich nicht national »umgesetzt«

werden. Allerdings muss z.B. die nationale Maschinenverordnung (9. ProdSV), die die EG-MRL in nationales Recht umsetzt, aufgehoben werden. Auch überlässt die EU-MVO einige wenige Regelungen den nationalen Festlegungen. So müssen z.B. die Bußgelder und Straftatbestände national festgelegt werden. Weiterhin muss die Sprache festgelegt werden, in denen die Wirtschaftakteure Informationen, wie z.B. die Betriebsanleitung, EU-Einbau- und Konformitätserklärung für den deutschen Markt abfassen müssen. *Quelle: [MTB Informationen](#) vom 19.8.2025 (ergänzt)*



Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und den Schutz der Umwelt in Lieferketten geregelt.

Zudem ist auf europäischer Ebene am 25. Juli 2024 die Richtlinie der Europäischen Union (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in Kraft getreten und die Frist zur Umsetzung in nationales Recht durch die sogenannte »Stop-the-clock-Richtlinie« (Richtlinie (EU) 2025/794) um ein Jahr bis zum 26. Juli 2027 in nationales Recht verlängert worden. Die CSDDD enthält sowohl menschenrechtliche als auch

umweltbezogene Sorgfaltspflichten und lehnt sich in wichtigen Punkten eng an das deutsche LkSG an.

Entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode wird die Bundesregierung die Richtlinie bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzen und das LkSG durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung, das die CSDDD in nationales Recht überführt, nahtlos ersetzen. In der Übergangszeit wird das LkSG angepasst, um administrative Lasten für Unternehmen zu begrenzen und die Anwendungs- und Vollzugsfreundlichkeit zu erhöhen. *Quelle: [BMAS](#)*

» [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung vom 5.9.2025



Konsultation zu Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat Entwürfe für die überarbeiteten Europäischen

Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) bis zum 29. September 2025 zur Konsultation gestellt.

Die ESRS sind für die nach der sogenannten CSRD zum Nachhaltigkeitsbericht verpflichteten Unternehmen bindend. Derzeit werden im Rahmen des Omnibus I auch Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) selbst diskutiert. Auch Änderungen zum Anwendungsbereich und somit zu den zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen stehen zur Diskussion. Die Beratungen im EU-Parlament dauern noch an. Die Entwürfe der überarbeiteten ESRS, Erläuterungen zu den Änderungen sowie weitere Materialien finden Sie unter diesem [Link](#).

In den »Log of Amendments« zu jedem Standardentwurf sind die mit Änderungsfunktion gekennzeichneten Anpassungen inklusive Begründung aufgeführt. Laut EFRAG wurden die verpflichtenden Datenpunkte um 57 Prozent reduziert und der gesamte Umfang der Offenlegungen (obligatorisch und freiwillig) um 68 Prozent gekürzt. Zudem wurde die Wesentlichkeitsanalyse präzisiert, doppelte Abfragen reduziert, die Sprache vereinfacht und die Struktur so angepasst. Den EFRAG-Fragebogen finden Sie unter diesem [Link](#) und den [Link](#) zum Online-Tool auf der ersten Seite des Fragebogens. *Quelle: DIHK Bericht aus Brüssel 8.9.2025*



Gesetz zur Umsetzung der CSRD

Zur Einführung der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) unionsrechtlich vorgegebenen Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen sind umfangreiche Änderungen unter anderem im Handelsgesetzbuch, im

Wertpapierhandelsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung erforderlich. Der [aktuelle Gesetzentwurf](#) ist vom 5.9.2025.



Europaparlament stimmt CBAM-Entbürokratisierung zu

Das [Europaparlament](#) hat am 10. September der Entbürokratisierung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU (CBAM) zugestimmt. So wird etwa die De Minimis-Schwelle für Importe von 150 Euro Warenwert auf 50 Tonnen an-

gehoben. Somit werden 90 Prozent der EU-Importeure von CBAM ausgenommen. Den CBAM-Änderungen muss noch der Rat zustimmen, bevor sie in Kraft treten können.

Quelle: DIHK Bericht aus Brüssel 15.9.2025

Hintergrundinformationen



Verpackungen: Mindeststandard 2025 durch ZSVR veröffentlicht

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) die Ausgabe 2025 des Mindeststandards für recyclinggerechte Verpackungen veröffentlicht. Das herausfordernde Ziel ist es, dass bis 2030 nur noch Verpackungen auf den Markt kommen, die zu mindestens 70 Prozent stofflich verwertbar sind. Unternehmen benötigen Wissen und Vorlauf, um ihre Produktions- und Beschaffungsprozesse entsprechend anzupassen. Der neue Mindeststandard wurde strukturell grundlegend überarbeitet. Er unterstützt Unternehmen, die Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen einfacher eigenständig zu bewerten und notwendige Umstellungen frühzeitig einzuleiten.

Auf Bitten der Wirtschaft hat die ZSVR in Zusammenarbeit mit dem UBA und einem Expertenkreis den Mindeststandard 2025 noch praxisnäher gestaltet. Der Anspruch, er soll aus Sicht derjenigen lesbar sein, die ihn anwenden müssen: Das betrifft viele Unternehmen, jedoch vor allem Erzeuger von Verpackungen. Die technischen Grundlagen des Standards bleiben weitgehend unverändert. Optisch und strukturell unterscheidet sich die neue Ausgabe jedoch deutlich von ihren Vorgängerversionen. So werden die Verpackungskategorien in den Vordergrund gerückt – geordnet nach dem vorherrschenden Material des Hauptverpackungsbestandteils. Eine Systematik, die mit der Europäischen Verpackungsverordnung (PPWR) implementiert wird.

Bemessung nach Verpackungskategorien: Grundlagen und Vorschriften

Die Methodik zur Ermittlung der Recyclingfähigkeit bleibt unverändert. Neu ist die Darstellung der einzelnen Prüfschritte sowie eine Formel zur Berechnung der Recyclingfähigkeit. Anwender*innen erfahren nun im Detail, wie sie die Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen ermitteln, indem sie diese zunächst einer Verpackungskategorie zuordnen. Anschließend können sie die Recyclingfähigkeit für die wesentlichen Gestaltungsparameter ihrer Verpackung konkret bestimmen. Alle relevanten Informationen zur Bemessung finden sich nun gebündelt in Anhang 2 des Mindeststandards. Die erweiterte Darstellung erleichtert die Handhabung und verringert Fehlinterpretationen. Begleitend zum Mindeststandard werden praxisnahe Hilfestellungen bereitgestellt: Eine Anwendungshilfe sowie eine erläuternde Hintergrundinformation stehen direkt zur Verfügung; eine technische Dokumentation und eine Attributliste folgen zeitlich etwas später.

Neue fachliche Perspektiven durch erweiterten Expertenkreis

Für den Mindeststandard 2025 hat die ZSVR den Expertenkreis gezielt erweitert: Mittelständische Unternehmen, zusätzliche Systembetreiber sowie Vertreter des Forum

Rezyklat bringen nun ihre Sichtweisen und Erfahrungen ein. Diese interdisziplinäre Zusammensetzung gewährleistet ein hohes Maß an Praxisnähe, technischer Expertise und ein breites fachliches Fundament.

Frühzeitige Vorbereitung auf die Anforderungen der PPWR

Der neue Mindeststandard 2025 markiert einen wichtigen Schritt auf dem Weg von nationalem Recht zur europäischen Verpackungsverordnung. »Auch wenn die PPWR bereits im August 2026 mit ersten Regelungen in Kraft tritt, basiert der neue Mindeststandard weiterhin auf § 21 VerpackG. Den noch ausstehenden delegierten Rechtsakt der EU-Kommission zur Bemessung der Recyclingfähigkeit, der 2028 erwartet wird, kann er nicht vorwegnehmen. Dennoch bietet die Ausgabe 2025 Unternehmen schon heute klare Orientierung: Sie erhalten fundierte Anhaltspunkte, worauf es ankommt – und können ihre Verpackungen frühzeitig bewerten und gezielt weiterentwickeln.«, so Gunda Rachut, Vorstand der ZSVR. Damit können notwendige Anpassungen im Design oder in der Produktion frühzeitig und rechtssicher angestoßen werden. *Quelle: [ZSVR](#)*

» [Mindeststandard und Begleitmaterialien](#)



Stromsteuerermäßigung vor Jahresende 2025 beantragen

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Stromsteuer für das produzierende Gewerbe auf den europäischen Mindestdatz von 0,05 Cent/kWh gesenkt worden. Sie wird als nachträgliche Entlastung für bereits versteuerten Strom gewährt und muss formal beim Hauptzollamt beantragt werden. Die Frist dafür ist der 31.12. des nachfolgenden Jahres, also für die 2024 gezahlte Steuer der 31.12.2025. Seit dem 1. Januar 2025 müssen Anträge auf Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG verpflichtend elektronisch eingereicht werden. Entfallen ist die Pflicht zur Vorlage

einer Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten bei Entlastungsanträgen nach § 53a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, § 51 und § 54 EnergieStG sowie nach den § 9a und § 9b StromStG. Das entsprechende Formular 1402 ist nur noch auf ausdrückliche Anforderung des zuständigen Hauptzollamts vorzulegen.

Zum Vergleich: Alle anderen Betriebe und auch die privaten Haushalte bezahlen den Regelsteuersatz von 2,05 Cent/kWh. *Quelle: [IHK Südlicher Oberrhein](#)*



Online-Seminar: »Abwärme-Pflichten und Umsetzungsplan nach EnEfG – digitale Lösungen für Unternehmen«, am 11.11.2025

Das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) verpflichtet Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh/a unter anderem nach § 9 zur Erstellung eines Umsetzungsplans für identifizierte

Effizienzmaßnahmen und nach § 17 zur Erfassung und Meldung von Abwärme-Daten. Diese Anforderungen sind oft mit erheblichem Aufwand verbunden. Im Webinar erfahren

Sie wie Sie am effizientesten Ihren Pflichten hinsichtlich des EnEfG nachkommen und:

- die notwendigen Abwärme-Daten strukturiert erfassen und ohne Zusatzaufwand an die BAFA-Plattform übermitteln,
- einen vollständigen, rechtssicheren Umsetzungsplan nach § 9 EnEfG erstellen,
- typische Stolperfallen vermeiden und Zeit sowie interne Ressourcen schonen,
- den Überblick über Ihre Pflichten behalten und Fristen zuverlässig einhalten.

Martin Haagen (eeaser GmbH, Gundelfingen) wird die Anforderungen vorstellen, die rechtliche Situation in Bezug auf nationale und EU-Gesetzgebung einordnen sowie digitale Lösungen aufzeigen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Das Webinar richtet sich an Unternehmen, die ihre gesetzlichen Aufgaben effizient erfüllen möchten – mit klaren Schritten, nachvollziehbaren Prozessen und geringem Verwaltungsaufwand.

» [Anmeldung](#) für den 11.11.2025, 14 bis 15 Uhr



Nächster Meilenstein im PFAS-Beschränkungsverfahren erreicht

Die Überarbeitung des Hintergrunddokuments im Rahmen des PFAS-Beschränkungsverfahrens ist nun abgeschlossen. Die dossiereinreichenden Behörden der fünf Länder (Deutschland, Niederlande, Norwegen, Dänemark und Schweden) haben die Rückmeldungen aus mehr als 5.600 Kommentaren berücksichtigt. Relevante Informationen wurden in das Hintergrunddokument aufgenommen, das nun der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vorgelegt und auf deren [Website](#) veröffentlicht wurde.

Im Januar 2023 wurde von den für REACH zuständigen nationalen Behörden Deutschlands, der Niederlande, Norwegens, Dänemarks und Schwedens, im Folgenden als »Dossiereinreicher« bezeichnet, ein umfassender Anhang-XV-Bericht zur Einleitung eines Beschränkungsverfahrens für Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) vorgelegt. Er betrifft mehr als 10.000 Stoffe, die in der Umwelt sehr persistent sind und andere bedenkliche inhärente Eigenschaften aufweisen. PFAS-haltige Produkte sind in der Gesellschaft weit verbreitet.

Seit dem Ende der sechsmonatigen Konsultation zum Anhang-XV-Bericht im September 2023 wurde dieser von den Dossiereinreicher schrittweise [aktualisiert](#), um die Informationen aus der Konsultation zu berücksichtigen. In dieser Phase des Verfahrens wird der Bericht als Hintergrunddokument bezeichnet.

Die Dossiereinreicher haben die endgültige Fassung des Hintergrunddokuments am 24. Juni 2025 an die ECHA übermittelt. Damit ist die Arbeit der Dossiereinreicher in dieser Phase des Beschränkungsverfahrens abgeschlossen. Die Dossiereinreicher haben alle der über 5.600

Konsultationskommentare sorgfältig auf relevante Informationen geprüft, darunter zum Beispiel fundierte Nachweise zu Bedenken hinsichtlich der Gesundheit und der Umwelt, Verwendungen, Mengen, Emissionen, Alternativen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

Zusammen mit verfügbaren wissenschaftlichen Publikationen und Fachveröffentlichungen ergänzen diese Informationen die Informationsbasis für eine Beschränkung der PFAS mit entweder befristeten oder unbefristeten, verwendungsspezifischen Ausnahmeregelungen, sofern dies als angemessen bewertet wird. Unbefristete Ausnahmeregelungen werden dabei mit Risikominderungsmaßnahmen kombiniert, die eine vergleichbare Wirksamkeit im Hinblick auf die Emissionsminderung erreichen können.

Die Kommentare ermöglichten eine Verbesserung der Bewertung der ursprünglich betrachteten Verwendungsbereiche und eine Verfeinerung der Beschränkungsoptionen, aber auch eine Bewertung übergeordneter Themen. Dazu gehören Themen wie die Frage, ob Ausnahmeregelungen für den Gebrauchtmärkte, das Recycling oder Ersatzteile erforderlich sind. Darüber hinaus wurden acht Sektoren in das Hintergrunddokument aufgenommen, die im ursprünglichen Anhang-XV-Bericht entweder nicht oder nur teilweise innerhalb anderer Sektoren adressiert wurden.

Dabei handelt es sich um folgende Verwendungsbereiche/Sektoren: drucktechnische Anwendungen, Dichtungsanwendungen, Maschinenanwendungen, sonstige medizinische Anwendungen (außerhalb des Anwendungsbereichs von Arzneimittelwirkstoffen und Medizinprodukten), Sprengstoffe, militärische Anwendungen, technische

Textilien und breitere industrielle Verwendungen (z. B. Lösungsmittel und Katalysatoren, die in industriellen Umgebungen verwendet werden).

Die neuen Informationen, die während der Konsultation eingegangen sind, haben zu einer erheblichen Erweiterung des Hintergrunddokuments geführt. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass der Hauptbericht mehr als 100 Seiten länger ist und Anhang E, der Informationen zu Alternativen, umweltbezogenen und wirtschaftlichen Auswirkungen enthält, mehr als 800 Seiten länger ist als der ursprüngliche Anhang-XV-Bericht von 2023. Dies spiegelt den enormen Wissenszuwachs über PFAS wider, der durch den Beschränkungsprozess ausgelöst wurde.

Die wissenschaftlichen Ausschüsse für Risikobeurteilung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA bereiten derzeit ihre Stellungnahmen auf der Grundlage des Hintergrunddokuments und der während der Konsultation eingegangenen Kommentare vor. Die ECHA wird der Europäischen Kommission die Stellungnahmen des RAC und des SEAC übermitteln, und diese wird nach Konsultation der EU-Mitgliedstaaten endgültig über die Beschränkung entscheiden. Weitere Informationen zum Zeitplan und zum Verfahren werden auf der Webseite der ECHA veröffentlicht. *Quelle:* [BAuA](#)



Neue Regeln für die Einstufung von Stoffen mit mehreren Bestandteilen

Mit der Revision der CLP-Verordnung (EU) Nr. 2024/2865 ergeben sich wesentliche Änderungen für die Einstufung von Stoffen mit mehr als einem Bestandteil, den sogenannten MOCS (more than one constituent substance). Ein neuer [Helpdesk Fokus](#): CLP der BAuA stellt die Neuerungen vor und erläutert, welche Anforderungen nun gelten. Ziel ist es, die komplexen Regelungen verständlich darzustellen und den praktischen Umgang zu erleichtern.

Im Mittelpunkt steht eine klarere Regelung, welche Informationen bei der Einstufung vorrangig zu berücksichtigen sind. Daten über die einzelnen Bestandteile eines Stoffes haben dabei besonderes Gewicht, während Informationen über den gesamten Stoff ergänzend herangezogen werden können, sofern sie die Einschätzung stützen. Ergebnisse, die eine geringere Gefährdung auf Stoffebene vermuten

lassen, dürfen hingegen nicht zu einer Abwertung führen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass gefährliche Bestandteile angemessen in die Einstufung einfließen.

Die neuen Vorgaben orientieren sich an den bisherigen Regelungen für Gemische und sorgen für mehr Einheitlichkeit in der Einstufungspraxis. Für pflanzliche Stoffe gilt zunächst eine auf fünf Jahre befristete Ausnahme. Darüber hinaus kann die Europäische Kommission künftig für bestimmte Stoffgruppen weitere Ausnahmen beschließen, wenn die bestehenden Regelungen nicht angemessen erscheinen. Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender erhalten damit eine klare Grundlage, um Stoffe mit mehreren Bestandteilen rechtssicher einzustufen und zu kennzeichnen. *Quelle:* [BAuA](#)



Studie zur Bleibelastung: Ansatzpunkt für alternativen Biomonitoring-Parameter ermittelt

In Deutschland arbeiten noch immer zahlreiche Beschäftigte mit Blei, Bleiverbindungen oder bleihaltigen Produkten. Auch bei Einhaltung bestehender Arbeitsschutzmaßnahmen kann es zu einer Exposition und damit zu einer Belastung kommen. Eine Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat Expositionswege und potenzielle alternative Biomonitoring-Parameter untersucht. Die Ergebnisse liefern mögliche Ansatzpunkte für ein alternatives Blei-Biomonitoring.

Blei kann sich im Körper anreichern und zu Schädigungen führen. Um Beschäftigte in bleiverarbeitenden Betrieben zu schützen, wird die Belastung durch Blei ermittelt und beurteilt. Aktuell wird die individuelle Belastung anhand des Bleigehalts im Blut beurteilt. Allerdings können Veränderungen aufgrund der komplexen Toxikokinetik des Bleis nur mit einer zeitlichen Verzögerung erfasst werden. Daher sollten in einer Studie Expositionswege und alternative Biomonitoring-Parameter untersucht werden. Die Ergebnisse

dieser Studie hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Bericht »Ableitung geeigneter Methoden des Biomonitorings zur Ermittlung der aktuellen tätigkeitsbedingten Bleiexposition von Beschäftigten« veröffentlicht.

Im Rahmen einer Querschnittsstudie in vier bleiverarbeitenden Betrieben sowie einem Betrieb, in dem Tätigkeiten mit Blei durchgeführt werden, hat die BAuA verschiedene Expositionswege (Hände, Atemwege) untersucht. Zudem wurden neben dem Bleigehalt im Blut auch weitere Biomonitoring-Parameter (Blutplasma, Urin) analysiert. Denn die bisherige Beurteilungsmethode über den Bleigehalt im Blut erschwert Aussagen zur akuten Exposition wie z.B. bei der

Änderung der Schutzmaßnahmen, was die kurzfristige Überprüfung deren Wirksamkeit behindert.

Auf Grundlage der Studienergebnisse lassen sich derzeit keine Biomonitoring-Parameter ableiten, die eine zuverlässige Aussage zur akuten Exposition ermöglichen. Die Ergebnisse zeigen aber, dass sich Blut- und Urinkonzentrationen sehr eng zueinander verhalten. Somit könnte die Bestimmung von Blei im Urin eine praktikable Alternative zur Bestimmung von Blei im Blut darstellen. Jedoch ist die Datenbasis bisher für eine abschließende Bewertung zu gering. Hier sind weitere wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich. *Quelle:* [BAuA](#)



Maßnahmenpakete für Schutzleitfäden

Das Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG) ist eine Hilfestellung für das Festlegen von Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung. Betriebe erhalten praktische Schutzleitfäden, die fortlaufend aktualisiert und weiterentwickelt werden.

Das EMKG besteht aus vier Maßnahmenstufen – von einfachen Schutzmaßnahmen bis hin zu komplexen technischen und organisatorischen Lösungen – die je nach Gefährdung angewendet werden. In diesem Projekt wurden die Schutzleitfäden der Maßnahmenstufe 2 überarbeitet. Ziel ist es, kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) noch besser zu unterstützen. Die Grundlage für die Überarbeitung bildeten sowohl Literaturrecherchen als auch 22 Betriebsbesichtigungen in 14 Betrieben.

Im Ergebnis wurden die EMKG-Schutzleitfäden der Module Haut, Augen, Einatmen, Brand & Explosion und Lagern einheitlich gestaltet und helfen mit ihrer neuen Struktur dabei, aufeinander aufbauende Maßnahmen auszuwählen.

Die Anzahl der erhältlichen Schutzleitfäden wurde von 28 auf 48 erhöht. Alle Leitfäden sind jetzt einheitlich, übersichtlich und schlanker gestaltet. Wiederholungen wurden reduziert und Inhalte durch Verweise besser verknüpft. Die Leitfäden lassen sich nun außerdem interaktiv nutzen: mit Ankreuzfeldern, Kommentarfeldern und der Möglichkeit, eigene Anforderungen zu ergänzen. Damit wurden die überarbeiteten Schutzleitfäden zu einem praxisnahen Arbeits- und Dokumentationswerkzeug weiterentwickelt – ganz nach den Bedürfnissen der Anwenderinnen und Anwender in den Betrieben. *Quelle:* [BAuA](#)



Update des GDA Gefahrstoff-Checks

Gleichen Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen mit der seit dem 5. Dezember 2024 gültigen, geänderten Gefahrstoffverordnung ab – mithilfe des GDA Gefahrstoff-Checks. Neue oder geänderte rechtliche Vorgaben sind in den jeweiligen

Rubriken des Checks – etwa unter »Was ist damit gemeint?« – durch Hinweise auf die aktuelle GefStoffV kenntlich gemacht. Der Check ist frei verfügbar. *Quelle:* [BG RCI Newsletter 3/2025](#)



Neue DGVU Publikationen

Folgende DGVU Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGVU Information 206-006](#) »Arbeiten: entspannt – gemeinsam – besser« - richtet sich vor allem an Kleinbetriebe
- [DGVU Information 206-016](#) »Psychische Belastung im Straßenbetrieb - langfristig sicher und gesund arbeiten«
- [BG RCI Merkblatt A 019-1](#) »psyBel Team - Workshop-instrument« und zugehörige Dokumente
- [BG RCI Merkblatt M 039](#) »Fruchtschädigende Stoffe«
- [BG RCI Merkblatt T 050](#) »Explosionsschutz an Maschinen«
- [FBHM-068](#) »Werkzeuge / Formen - Außerhalb des Anwendungsbereiches der EG-Maschinenrichtlinie«
- [FBHM-141](#) »Sicheres Arbeiten mit textilen Ketten«
- [IFA 22508](#) »Fahrerassistenzsysteme«
- [IFA 22522](#) »Neuartige Akkus und Batterien«



Betriebsbesichtigung durch die BG: Beratung vor Ort

Die Betriebsbesichtigung gehört zum Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherung. Unternehmen sollten den Besuch der Aufsichtsperson als Chance begreifen.

Im [Artikel auf Arbeit & Gesundheit](#) werden folgende Themen behandelt:

- Welche Ziele hat die Betriebsbesichtigung?
- Welche Anlässe gibt es?
- Angekündigt oder unangekündigt?
- Wer sollte am Termin teilnehmen?
- Wie läuft die Besichtigung ab?
- Was passiert bei Mängeln?



Führen, wenn keiner da ist

Hybride Teams bringen neue Führungsherausforderungen mit sich: Kameras sind aus, Gespräche stocken – klassische PräsenZRoutinen greifen kaum noch. Zwar unterscheiden sich Grundprinzipien von Führung nicht grundsätzlich, doch die Schwerpunkte haben sich verschoben. Weniger Sichtbarkeit erfordert mehr Kommunikation, Koordination und klare Strukturen. Führungskräfte müssen darauf achten, dass soziale Beziehungen gepflegt und Arbeitszeiten nicht ausufern – auch um ihre eigene Gesundheit zu schützen.

Zentral ist eine bewusste Rollenreflexion: Wer früher vor allem Aufgaben verteilt, muss heute stärker moderieren, zuhören und Vertrauen ins Team setzen. Selbstorganisation der Mitarbeitenden gewinnt an Gewicht. Klare Absprachen helfen, etwa über das kostenfreie VBG-Tool »Team

Agreements«, mit dem Teams Regeln für die Zusammenarbeit entwickeln. Partizipation stärkt nicht nur die Motivation, sondern ermöglicht es Führungskräften auch, ihre Ressourcen gezielt einzusetzen.

Besonders wichtig ist der Aufbau stabiler Beziehungen: Wer sich bereits vor der Umstellung auf hybride Arbeit verbunden fühlte, erlebt weniger Isolation im Homeoffice. Neue Teams oder Onboarding-Prozesse erfordern daher besondere Aufmerksamkeit. Transparenz spielt dabei eine Schlüsselrolle – sie hilft, Konflikte frühzeitig zu erkennen und offen anzusprechen. Unsichtbares sichtbar zu machen, bedeutet nicht Kontrolle, sondern offene Kommunikation und faire Arbeitsverteilung.

Hybride Führung verlangt somit weniger Kontrolle, dafür mehr Beziehungsarbeit, Struktur und Vertrauen. Wer dies beherzigt, schafft ein gesundes, produktives Miteinander – auch wenn »keiner da ist«

Diesem Thema widmen sich im [Artikel von Certo \(VBG\)](#) Dr. Christiane Stempel und Elisa Begerow. Beide setzen sich in ihrer Arbeit intensiv mit den Herausforderungen moderner Führung auseinander.



Streiten? Aber richtig! 5 Tipps für Führungskräfte

Gereizte Stimmung im Großraumbüro: Ein Projekt ist ins Stocken geraten. Schnell machen Schuldzuweisungen die Runde. Niemand will nachgeben. Schon wird's laut – und persönlich: »Deine Rechthaberei nervt mich sowieso schon lange«, schreit der eine. »Das sagt der Richtige«, keift die andere. Die Kolleginnen und Kollegen schauen verunsichert auf. Eine typische Konfliktsituation, sagt Andrea Hartmann-Piraudeau: »Das Büro ist kein Freundschaftsverein, wir können uns unsere Team-Mitglieder nicht aussuchen. Und manchmal treffen wir eben auf Menschen, mit denen wir nicht harmonieren. Weil unsere Werte unterschiedlich sind. Oder weil sie uns – bewusst oder unbewusst – an jemanden erinnern, mit dem wir negative Erfahrungen gemacht haben.«

Ohne Konflikte kein Fortschritt

Auch strukturelle Umstände können zu Reibereien führen, etwa wenn Zuständigkeiten, Abläufe und Kommunikationswege nicht klar definiert sind. Die gute Nachricht: Meinungsverschiedenheiten sind nicht per se etwas Schlechtes, im Gegenteil. Wenn man sie nüchtern betrachte, so Hartmann-Piraudeau, seien sie einfach ein Ausdruck davon, dass unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen:

»Und genau das ist wichtig. Denn nur wenn wir Dinge hinterfragen, wenn es Widerspruch gibt, wenn jemand sagt: Ich sehe das anders – dann entsteht Bewegung, Innovation, Entwicklung. Ohne Konflikte gäbe es keine Demokratie, keine Fortschritte in Organisationen und auch keine persönliche Weiterentwicklung.«

Für Führungskräfte heißt das: Sie müssen ein Umfeld schaffen, in dem konstruktive Auseinandersetzungen möglich sind, aber destruktive vermieden werden. Fünf Tipps von der Expertin, wie das gelingen kann:

1. Erste Hilfe: Raus aus der Situation
2. Warnzeichen ernst nehmen - nicht wegschauen
3. Wertschätzend zuhören, statt zu urteilen
4. Nach dem Warum fragen und gemeinsam Lösungen finden
5. Konfliktkultur vorleben und fördern

Quelle: [Certo](#)

Im Artikel finden Sie zu den einzelnen Punkten natürlich noch Erläuterungen.



Umfrage: Umgang mit Suchtmitteln am Arbeitsplatz

Der Missbrauch von Suchtmitteln wie Alkohol, Medikamenten oder Drogen am Arbeitsplatz – also der Konsum entgegen betrieblichen Regelungen oder in einem Ausmaß, das die Gesundheit und Sicherheit gefährdet – kann schwerwiegende Folgen haben. Er betrifft nicht nur die betroffenen Personen selbst, sondern auch Kolleginnen und Kollegen, Führungskräfte und das gesamte Arbeitsumfeld.

Diese Umfrage soll erfassen, wie Ihr Unternehmen mit dem Thema Suchtmittelmissbrauch umgeht: Welche Regelungen bestehen, welche präventiven Maßnahmen werden angeboten und wo besteht möglicherweise noch Handlungsbedarf? Quelle: [Top Eins](#)

» [zur Umfrage](#)



Bedeutung von Ersthelfenden im Betrieb

Schnelle Erste Hilfe am Arbeitsplatz kann Leben retten. Deshalb sind betriebliche Ersthelfende unverzichtbar. Sie

versorgen Verletzungen, nutzen im Ernstfall auch Defibrillatoren und überbrücken die Zeit, bis der Rettungsdienst

eintrifft. Zum Tag der Ersten Hilfe am 13. September betonen Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und die DGUV die hohe Bedeutung dieser Aufgabe. Jährlich werden über zwei Millionen Beschäftigte zu Ersthelfenden ausgebildet – finanziert durch die Unfallversicherungsträger. Damit gelangt lebensrettendes Wissen nicht nur in Betriebe, sondern auch in die Gesellschaft.

Arbeitgebende sind verpflichtet, Erste Hilfe sicherzustellen. Dazu gehören geeignete Materialien, Einrichtungen und ausreichend benannte Personen. Die Zahl der Ersthelfenden richtet sich nach Betriebsgröße und Branche: In Betrieben mit 2 bis 20 Beschäftigten muss mindestens eine Person ausgebildet sein, bei größeren Unternehmen gilt ein prozentualer Schlüssel. Auch Schulen und Einrichtungen mit unfallversicherten Personen unterliegen diesen Vorgaben.



Junge Beschäftigte von Anfang an sensibilisieren

Junge Beschäftigte sind besonders unfallgefährdet, da ihnen Erfahrung und Routinen fehlen. Deshalb setzen Berufsgenossenschaften auf frühzeitige Sensibilisierung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Zwei Beispiele zeigen, wie das gelingt.

Die BGHM richtet jährlich einen Azubi-Wettbewerb aus. 2024 stand »Maschinensicherheit« im Fokus. Ein Team von BorgWarner Turbo Systems entwickelte Schutzhüllen mit Sichtfenstern für Werkzeugwagen, um Verletzungen beim unachtsamen Greifen zu vermeiden. Die Azubis nutzten 3-D-Druck für kostengünstige Prototypen und überzeugten mit Praxisnähe. Sie erhielten dafür den Azubi-Sicherheitspreis. Ausbildungsleiter Axel Walther lobte die Eigeninitiative und die Teamarbeit über Fachgrenzen hinweg.

Auch die BG RCI führt seit den 1990er Jahren alle drei Jahre einen Wettbewerb durch. Die Firma ECKART aus Hartenstein erreichte 2025 erstmals das Finale und gewann den Teamwettbewerb. Dort absolvierten die Azubis Übungen zu Erster Hilfe, Verkehrssicherheit und Brandschutz sowie Wissens-Quiz. Besonders eindrücklich war die Brandschutzübung: Statt Löschdecken sollten Wasserlöscher bei Personenbränden eingesetzt werden. Für Ausbilderin Julia Wölfel ist wichtig, dass Azubis praxisnah lernen und im

Für Unternehmen bieten die Regelungen klare Orientierung und Sicherheit. Die DGUV weist darauf hin, dass Investitionen in Erste Hilfe sowohl die Gesundheit der Beschäftigten schützen als auch die Handlungsfähigkeit im Notfall erhöhen. Damit wird die Erste Hilfe zu einem zentralen Baustein der betrieblichen Prävention. Sie stärkt nicht nur den Gesundheitsschutz, sondern auch die Verantwortungsgemeinschaft innerhalb der Arbeitswelt.

Ersthelfende sind damit weit mehr als gesetzliche Pflicht – sie sind entscheidend für Sicherheit, Gesundheit und eine funktionierende Notfallorganisation im Betrieb.

»Mehr Informationen in der [Pressemitteilung der DGUV](#)

Team wachsen. Neun Monate intensiver Vorbereitung schaffen ein tiefes Bewusstsein für Arbeitsschutz. Projektkoordinatorin Marina Prelovsek betont: »Die Azubis lernen fürs Leben.«

Neben BGHM und BG RCI bieten weitere Unfallversicherungsträger eigene Programme: Die BGHW verleiht den Azubi-Sonderpreis der »Goldenen Hand« für clevere Ideen, die BG ETEM vergibt alle zwei Jahre einen Präventionspreis, die BGN zeichnet Projekte mit einem eigenen Azubi-Förderpreis aus, und die VBG prämiert mit dem »VBG_Next«-Preis innovative Maßnahmen. Allen gemeinsam ist die Kombination aus Wettbewerb, Praxisübungen und Anerkennung. Das fördert Motivation und vermittelt nachhaltig Wissen.

Fazit: Präventionsprogramme machen Arbeitsschutz greifbar, spannend und praxisnah. Sie stärken das Sicherheitsbewusstsein junger Menschen, fördern Teamarbeit und Eigeninitiative – und helfen, Unfälle von Anfang an zu vermeiden.

Mehr Infos zu den Projekten gibt es im Artikel bei [Arbeit & Gesundheit](#).



Neue Serie bei der Risolve: arbeitsmedizinische Vorsorge - Pflicht, Chance und Optionen

Arbeitsmedizinische Vorsorge (AMV) ist Pflicht, aber nicht nur das. Unsere Beitragsreihe zeigt, wie Unternehmen arbeitsmedizinische Vorsorge rechtssicher, praxisnah und mit Mehrwert gestalten können. Für alle, die Verantwortung tragen.

Ob beim Umgang mit Gefahrstoffen, bei Bildschirmarbeit oder bei Arbeiten im Lärmbereich – die arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Grundpflichten des Arbeitgebers. Aber wie genau muss das organisiert sein? Wer trägt welche Verantwortung im Betrieb? Und wie gelingt es, die arbeitsmedizinische Vorsorge nicht nur als Pflichterfüllung, sondern als echten Gesundheitsbaustein im Unternehmen zu nutzen?

Viele Betriebe wissen um ihre Verpflichtungen und trotzdem bleibt die Umsetzung oft eine Herausforderung. Unterschiedliche Vorsorgearten, datenschutzrechtliche Aspekte, Verwechslungen mit dem Begriff der »Eignungsuntersuchung«: Die Liste der Stolperfallen ist lang.

Unsere Beitragsreihe gibt einen strukturierten Überblick über die wichtigsten Fragen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Im Mittelpunkt stehen dabei nicht nur die

gesetzlichen Vorgaben, sondern vor allem die Umsetzung im Betrieb: Welche Rolle spielen Führungskräfte? Was muss bei der Veranlassung/dem Angebot beachtet werden? Und wie lässt sich aus einem einzelnen Termin tatsächlich ein Mehrwert für Unternehmen und Beschäftigte machen?

Die Beiträge richten sich an alle, die mit Verantwortung, Organisation, oder Kommunikation der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu tun haben, insbesondere an Personalabteilung, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, EHS-Abteilungen, Führungskräfte und natürlich die Geschäftsleitung.

In loser Folge werden wir folgende Beiträge dazu auf unserer [Website](#) veröffentlichen:

- Teil 1: [Die drei Formen der arbeitsmedizinischen Vorsorge](#)
- Teil 2: Pflicht, Angebot oder Wunsch - was rechtlich gilt
- Teil 3: Wer macht was? Rollen und Zuständigkeiten im Unternehmen
- Teil 4: Mehrwert statt Pflichtübung - wie AMV Wirkung entfalten kann
- Teil 5: FAQ: Die häufigsten Fragen zur AMV - kurz erklärt



Ist Arbeit auf der Terrasse im Homeoffice unfallversichert?

Frage

Wenn es im heimischen Büro heiß und stickig ist, einfach auf der Terrasse oder im Garten arbeiten – klingt verlockend. Doch greift dort die gesetzliche Unfallversicherung, wenn es dort zu einem Unfall kommt?

Antwort

Es kommt darauf an!

Ja, solange Beschäftigte im Garten oder auf dem Balkon ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, sind sie dabei in der Regel versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine tätigkeitsbezogene Versicherung. Bei einem Unfall kommt es also vor allem darauf an, dass Beschäftigte gearbeitet haben, und weniger, wo sie dies taten.

Nein, wenn kein direkter Bezug zur versicherten Tätigkeit hergestellt werden kann. Hier sind beispielsweise die Wege auf den Balkon und wieder zurück zu betrachten. Zwar sind seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2021 bestimmte Wege im Homeoffice versichert, die dazu beitragen, die Arbeitskraft zu erhalten – dazu gehört etwa der Gang bis zur Toilette. Wechseln Beschäftigte jedoch aus dem heimischen Büro auf den Balkon, weil sie dort arbeiten und die Sonne genießen wollen, vermischen sich berufliche und private Motivation. Dieser Weg nach draußen ist ggf. nicht mehr versichert. Ausnahmen sind aber grundsätzlich denkbar, je nach Gesamtbild der Situation. Das wäre im Einzelfall zu prüfen.

Hinweis für gesunde Arbeit im Freien: Immer an den UV-Schutz denken! *Quelle:* [Arbeit & Gesundheit](#)



Krankengeld reicht nicht aus – sind -zusätzliche Entschädigungen möglich?

Frage

Nach einem Arbeitsunfall erhalte ich Krankengeld. Es fällt mir schwer, damit meinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Sind zusätzliche Entschädigungen möglich?

Antwort

Die Höhe des Krankengeldes ist gesetzlich festgelegt. Es beträgt in der Regel 70 Prozent des Bruttogehaltes. Eine darüberhinausgehende Entgeltersatzleistung ist nicht vorgesehen. Wenn Sie einen Arbeitsunfall hatten, haben Sie voraussichtlich nach dem Ende der Lohnfortzahlung einen Anspruch auf Verletztengeld. Dieses wird zwar regelmäßig über die Krankenkasse ausgezahlt, jedoch von der zustän-

digen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse geleistet. Das Verletztengeld liegt bei 80 Prozent des Regelentgelts. Für Menschen mit sehr niedrigen Einkommen können zudem zusätzliche Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen, um das Existenzminimum zu sichern. Maßgeblich ist hier die sogenannte Hilfebedürftigkeit der Person beziehungsweise der Bedarfsgemeinschaft. Dies zu prüfen, obliegt aber nicht der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. Nähere Informationen zu den möglichen zusätzlichen Sozialleistungen bieten die jeweiligen Jobcenter vor Ort an. *Quelle: Daniel Gräfinholt, Referent Hauptabteilung Versicherung und Leistungen der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#)*



EG-MRL: Neue Liste harmonisierter Normen

Am 14.8.2024 hat die europäische Kommission den [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/1740](#) vom 13.8.2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hinsichtlich der harmonisierten Normen zur EG-MRL haben sich nach der Einleitung des Beschlusses in folgenden Bereichen ergeben:

- Aufzüge
- Feuerwehrfahrzeuge
- Applikationsgeräte für Beschichtungsstoffe
- Krane

- Bauaufzüge
- Luftfahrt-Bodengeräte
- Förder- und Umlaufanlagen für flüssige Beschichtungsstoffe
- kraftbetätigte Türen und Tore
- Gartengeräte
- Nahrungsmittelmaschinen
- Schweißgeräte

Quelle: MBT Informationen vom 19.8.2025



Maschinen mit Künstlicher Intelligenz: Anforderungen an Hersteller nach der neuen EU-MVO und Bezüge zur KI-VO

In der im Verlag C.H.BECK erscheinenden Zeitschrift »Arbeitsschutz in Recht und Praxis«, Volume 6, Ausgabe 7, 2025; Seiten: 217-221 wurde ein Artikel veröffentlicht zum Thema Maschinen mit künstlicher Intelligenz.

Dieser Artikel erörtert die neuen Anforderungen für Maschinen mit Künstlicher Intelligenz (KI), die durch die EU-Maschinenverordnung (MVO) und die KI-Verordnung (KI-VO) in der Europäischen Union eingeführt wurden. Er beleuchtet die Schnittstellen und Unterschiede zwischen den beiden Verordnungen, insbesondere im Hinblick auf die

Definition von KI und die Konformitätsbewertung von Hochrisiko-KI-Systemen.

Die Autoren, Thomas Mössner und Marlies Kittelmann, identifizieren Anwendungsbereiche und spezifische Anforderungen an Hersteller und zeigen anhand von Beispielen auf, dass es derzeit noch Klärungsbedarf bei der praktischen Umsetzung gibt. Ziel des Beitrags ist es, zur aktuellen Diskussion über die rechtlichen Rahmenbedingungen von KI in der Maschinensicherheit beizutragen.

Den [Artikel](#) können Sie bei der BAuA herunterladen.



Kostenfreies Excel-Tool für die Risikobeurteilung nach der neuen EU-Maschinenverordnung

Die [MTB stellt ein komplett überarbeitetes, kostenfreies Excel-Tool für die Risikobeurteilung](#) nach der neuen EU-Maschinenverordnung zur Verfügung. Die aktuelle Version 3 zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

- Alle Funktionen bequem über das Excel-Menüband erreichbar
- Klare Struktur: Tabellenblätter enthalten nur noch Daten und nur zu einem Thema
- Robuste Makros statt Formeln – keine versehentlichen Löschungen mehr
- Bis zu 170 individuell anpassbare Spalten (75 bereits vorkonfiguriert)

- Übersichtliche Gruppenfunktionen zum Ein- und Ausklappen
- Flexibles Setup-Blatt zur Steuerung aller Automatisierungen
- Normenliste jetzt mit Angabe der verwendeten Normteile (EU-MVO-konform)
- Wahl zwischen drei Risikographen: EN ISO 13849-1, EN IEC 62061, MIL STD 882e
- Neue Amtsblätter selbst integrieren – auch für ältere Dateien

Auf der [Website](#) von MTB finden Sie auch Anleitungen und Hilfeseiten. *Quelle: MBT Information 8.9.2025*



IPA Aktuell 20 - Muskel- und Skelett-Beschwerden bei mobiler Bildschirmarbeit

Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts von IPA und IFA wurden auf Initiative der Berufsgenossenschaft Holz und Metall sowie der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die Auswirkungen von Bildschirmarbeit im Büro und im Homeoffice auf die körperliche Gesundheit untersucht. Mehr als 1.000 Beschäftigte beteiligten sich an der Online-Umfrage.

Diese Studie zeigt, dass längere Bildschirmarbeitszeiten und eine unzureichende Ausstattung im Homeoffice hinsichtlich Sitzmöbel, Schreibtisch und technischer Geräte berufliche Risikofaktoren für Muskel-Skelett-Beschwerden sind. Um solche zu vermeiden, sollten Arbeitgebende, Beschäftigte für die Bedeutung der richtigen Einrichtung des

Bildschirmarbeitsplatzes sensibilisieren. Sie sollten sicherstellen, dass alle Beschäftigten über das notwendige Wissen verfügen, um eigenständig eine optimale Position für Bildschirm, Stuhl und Schreibtisch einzurichten. Die Arbeit mit einem Smartphone oder Touchpad sollte zugunsten eines vollständig ausgestatteten Arbeitsplatzes vermieden werden. Die Förderung einer regelmäßigen Teilnahme an geeigneter arbeitsmedizinischer Vorsorge könnte zudem helfen, das Risiko für Muskel-Skelett-Beschwerden zu senken. *Quelle: DGUV*

Eine detailliertere Auswertung der Umfrage finden Sie unter dem oben angegebenen Link bei der DGUV.



Psychische Belastung erkennen - Arbeit gut gestalten

In einer Arbeitswelt, die sich rasant verändert, wird auch das Thema psychische Belastung breit diskutiert. Doch häufig fehlen einheitliche Begriffe und eine klare Orientierung, wie Betriebe damit umgehen können. Die [Praxisbrochure](#) »Psychische Belastung im Berufsleben erkennen und Arbeit gut gestalten« der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vermittelt hierzu Wissen und Gestaltungsempfehlungen.

Obwohl das Thema breit diskutiert wird, fehlt häufig ein einheitliches Begriffsverständnis. Begriffe wie »psychische Belastung« und »psychische Beanspruchung« werden unterschiedlich verwendet und teils missverständlich mit

individuellen Beeinträchtigungen und verminderter Leistungsfähigkeit gleichgesetzt. In der Broschüre werden diese Begriffe und deren Zusammenhänge erklärt und Unternehmen und Beschäftigte für das Thema sensibilisiert. Dabei stützt sie sich auf die Normserie DIN EN ISO 10075 »Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung«.

Die Broschüre erläutert grundlegende Konzepte wie das Belastungs-Beanspruchungs-Konzept und zeigt, dass psychische Belastung und die darauffolgende psychische Beanspruchung nicht nur mit negativen, sondern auch positiven Folgen einhergehen können. Abhängig von Dauer,

Intensität und Rahmenbedingungen sind positive Folgen wie Lernen oder Kompetenzaufbau möglich aber auch Beeinträchtigungen wie Ermüdung, Erschöpfung oder Burn-out. Neben dieser theoretischen Einordnung bietet die Publikation praktische Hinweise, wie sich Arbeitsplätze menschengerecht konzipieren lassen.

So zeigt sie auf, wie beispielsweise Arbeitsinhalte, Abläufe, Zuständigkeiten oder Arbeitszeiten gestaltet werden können, um gesundheits- und leistungsförderliche Bedingungen zu schaffen. Ergänzend verweist sie auf bestehende Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie Empfehlungen des Arbeitsprogramms »Psyche« der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie.

Die Broschüre richtet sich an alle, die in der betrieblichen Praxis Verantwortung für Arbeitsgestaltung tragen: von Führungskräften und Personalabteilungen über Fachkräfte für Arbeitssicherheit bis hin zu Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Betriebs- und Personalräten. Sie bietet Orientierung für die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung und unterstützt Betriebe bei der sicheren, gesunden und menschengerechten Arbeitsgestaltung.

Die baua: Praxis »Psychische Belastung im Berufsleben erkennen und Arbeit gut gestalten« kann im Webshop der BAuA bestellt oder als [PDF von der Internetseite](#) heruntergeladen werden. *Quelle: BAuA*



Empfehlung der EU-Kommission für einen Voluntary SME-Standard

Der sogenannte Voluntary SME-Standards (VSME) wurde von der Kommission am 30. Juli 2025 als Empfehlung verabschiedet. Die Empfehlung (EU) 2025/1710 wurde im Amtsblatt der EU am 5. August 2025 veröffentlicht. Sie richtet sich sowohl an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen möchten, wie auch an Unternehmen, Finanzinstitute, etc. und die Mitgliedstaaten. Unternehmen, Finanzinstitute, etc. sollen ihre Informationensuchen gegenüber KMU soweit wie möglich auf die VSME-Informationen beschränken. Die Mitgliedstaaten sollen KMU sensibilisieren und die Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU fördern sowie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Marktdurchsetzung des VSME zu fördern.

Der eigentliche Standard ist in Anhang 1 enthalten. In Anhang 2 finden sich die Leitlinien, die die Anwendung der

Abgabepflichten erleichtern sollen, mit Erläuterungen, Rechenbeispielen/Formeln, Links zu Datenbanken unter anderem. Ergänzend stellt die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG) [Schulungsmaterialien](#) zur Verfügung.

Die EU-Kommission hat in ihrem Vorschlag zum sogenannten Omnibus-Verfahren zur Vereinfachung unter anderem auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen, dass ein VSME künftig als Obergrenze für die Informationen in der Wertschöpfungskette in der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie selbst verankert werden soll. Ergänzend soll ein VSME dann auch als delegierte Verordnung durch die EU-Kommission, gegebenenfalls mit weiteren Änderungen, erlassen werden. *Quelle: DIHK*



Vorgaben durch die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten

Viele Unternehmen fallen ab Ende 2025 unter die Vorgaben der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR). Betroffen sind nicht nur Importeure, sondern auch Hersteller und Händler verschiedener Erzeugnisse innerhalb der EU, z. B. aus Holz und Papier, Naturkautschuk, Palmöl und Soja.

Alle Betroffenen (mit Ausnahme von KMU-Händlern) müssen u. a. Sorgfaltserklärungen in einer neuen EU-Plattform

abgeben, wofür sie Daten ihrer Lieferanten benötigen, die zum Teil nur schwer zu beschaffen sind.

Ausführliche Informationen (u. a. viele FAQ) finden sich auf der Homepage der zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (www.ble.de, dort unter »Unsere Themen«). Weitere Fragen nimmt die BLE entgegen unter anfragen@entwaldungsfreie-produkte.de.

Auch die IHK kann manche Fragen beantworten. [Wenden Sie sich dazu an Ihre jeweilige IHK], wobei es leider zu manchen Sachverhalten noch keine hilfreichen Antworten gibt (z. B. bei fehlenden Geodaten aus China).

Auf folgende Punkte sei besonders hingewiesen:

1. Betroffen sind nicht nur der Import in die EU hinein und der Export aus der EU heraus, sondern auch die Produktion und der Vertrieb innerhalb der EU (z. B. eine Papierproduktion, obwohl das dafür verwendete Holz ausschließlich in europäischen Wäldern gewachsen ist)!
2. Welche Erzeugnisse aus den sieben betroffenen Rohstoffen konkret unter die EUDR fallen, wird im Anhang I der EUDR anhand von Zoll-Nummern (KN-Nummern, Kombinierte Nomenklatur) aufgelistet auf den Seiten 243 bis 246 hier im EU-Amtsblatt L 150 vom 9.06.2023: [Verordnung - 2023/1115 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)
3. Alle Unternehmen sollten deshalb sorgfältig prüfen, ob ihre Produkte unter eine der KN-Nummern in Anhang I fallen oder stattdessen anderen KN-Nummern zuzuordnen sind. Alle geltenden KN-Nummern findet man [hier im EU-Amtsblatt](#) (auf 1100 Seiten) oder beim Statistischen Bundesamt [hier in einer Suchmaschine](#). Dort kann z.B. mit Suchworten ermittelt werden, ob es andere KN-Nummern gibt, die das eigene Produkt besser bzw. genauer beschreiben. Die Auswahl der zutreffenden KN-Nummer liegt in der Verantwortung des Unternehmers.
4. Holz ist einer der sieben betroffenen Rohstoffe und war bisher in der EU-Holzhandelsverordnung (EU) Nr. 995/2010 geregelt. Diese wird durch die EUDR ersetzt, aber letztere betrifft mehr Holzprodukte als die bisherige Regelung. Deshalb gilt folgende Unterscheidung:
 - Falls ein Holzzeugnis nicht unter die alte Verordnung fällt, gilt ab Ende 2025 die neue Verordnung, falls es dort in Anhang I genannt wird.
 - Falls ein Holzzeugnis schon unter die alte Verordnung fällt und nach dem 30.06.2023 erzeugt wurde oder dieses Jahr noch erzeugt wird, gilt bis Ende 2025 die alte Verordnung und ab Silvester 2025 die neue.
 - Falls ein Holzzeugnis schon unter die alte Verordnung fiel und schon vor dem 29.06.2023 erzeugt wurde, gilt aufgrund einer mehrjährigen Übergangsfrist bis Ende 2027 die alte Verordnung und ab Silvester 2027 die neue.
5. In folgender IHK-Auflistung werden alle Holzzeugnisse aus Anhang I genannt und dabei die neu betroffenen Holzzeugnisse fett markiert: [Link zur Auflistung](#)
6. Die in Anhang I beim KN-Code 4415 formulierte Ausnahme für Holzverpackungen gilt nach allgemeiner Lesart nur dann, wenn diese Holzverpackungen mit anderweitigen Erzeugnissen befüllt sind (z. B. Import einer Maschine in einer Holzkiste). Sie gilt dagegen nicht für den Import oder die Herstellung leerer Verpackungen, die dann als Verpackungsmaterial verkauft werden, d. h. in diesen Fällen ist die Verordnung zu beachten.
7. Die besagte Ausnahme für Holzverpackungen mit Waren darin gilt auch für Verpackungen aus Karton oder ähnlichem (gemäß den FAQ und Leitlinien der EU sowie der [FAQ-Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung](#)). »Bedienungsanleitungen, die Sendungen beiliegen, fallen ebenfalls unter diese Ausnahme, es sei denn, sie werden eigenständig erworben.«
8. Die EUDR unterscheidet sprachlich etwas unglücklich zwischen »Marktteilnehmern« und Händlern (obwohl diese umgangssprachlich sicherlich auch »am Markt teilnehmen«). Entscheidend ist laut den EUDR-Begriffsbestimmungen, dass »Marktteilnehmer« jeweils die ersten in der EU-Lieferkette (oder Exporteure) sind, d. h. sie bringen betroffene Rohstoffe oder betroffene Erzeugnisse erstmals in der EU in Verkehr (durch Import oder eigene Herstellung). Dagegen sind »Händler« niemals die ersten in der EU-Lieferkette, sondern die zweiten oder nachfolgenden Unternehmen. Außerdem sind nur die Händler von in der Verordnung genannten Erzeugnissen betroffen, also nicht die Händler von Erzeugnissen mit anderer KN-Nummer. Auch bei Rohstoff-Importeuren in die EU sind die KN-Nummern entscheidend.
9. Bei Händlern wird unterschieden, ob sie kleine bzw. mittlere Unternehmen (»KMU«) oder »Nicht-KMU« (also größer) sind, was im Hinblick auf die ihnen zugeordneten Pflichten wichtig ist. Außerdem wird für Kleinst- und kleine Unternehmen (also nicht für mittlere und nicht für größere) eine zusätzliche halbjährige Frist eingeführt, d. h. sie müssen die Pflichten nicht ab 30.12.2025, sondern ab 30.06.2026 einhalten. Diese halbjährige Verlängerung gilt laut Artikel 38 der neuen EUDR jedoch nur für Holz, das nicht schon unter die Vorgänger-Verordnung EUTR (EU-Holzhandelsverordnung, EU 995/2010) fiel!

10. Kleine und mittlere Unternehmen werden durch den Verweis auf die Richtlinie 2013/34/EU wie folgt definiert:
 - Kleine Unternehmen unterschreiten min. zwei der folgenden Grenzen: 50 Mitarbeiter, Bilanzsumme 5 Mio. €, Nettoumsatzerlöse 10 Mio. €;
 - Mittlere Unternehmen unterschreiten min. zwei der folgenden Grenzen: 250 Mitarbeiter, Bilanzsumme 25 Mio. €, Nettoumsatzerlöse 50 Mio. €
 - Bei den hier zitierten Werten ist bereits berücksichtigt, dass diese in der besagten Bilanz-Richtlinie 2013/34 mittels der Delegierten Richtlinie 2023/2775 ab dem Geschäftsjahr 2024 erhöht wurden.
11. Eine der Kernforderungen der EUDR an Importeure ist die Einhaltung praktisch aller Rechtsvorschriften im Ursprungsland. Dies kann in der Praxis wohl kaum lückenlos erreicht werden, weshalb es vermutlich auf eine Flut von gegenseitigen »Bestätigungen« hinausläuft, deren Verlässlichkeit zweifelhaft sein dürfte.
12. Gemäß Artikel 29 der Verordnung wurde ein dreistufiges System zur Bewertung aller Staaten bzw. von deren Landesteilen eingeführt (geringes, normales, hohes Risiko). Die EU-Kommission hat dazu im Mai 2025 eine entsprechende Staatenliste veröffentlicht (vgl. auf dieser Homepage [hier](#))
Nur für Staaten mit geringem Risiko greifen die Vereinfachungen aus Artikel 13 (»vereinfachte Sorgfaltspflicht«). Aber dies bedeutet leider nicht, dass Sorgfaltserklärungen incl. Geodaten entfallen könnten.
13. Eine denkbare Alternative zu diesem dreistufigen System wäre für Holz und Holzzeugnisse gewesen, nur Importe aus Wäldern mit anerkannten Zertifizierungen (z. B. FSC, PEFC) zu gestatten. Dies allein genügt aber leider nicht, um die wesentlichen Vorgaben der Verordnung zu erfüllen, denn gemäß Artikel 10 (»Risikobewertung«) sind mögliche vorhandene Zertifizierungen nur eins von vierzehn zu berücksichtigenden Kriterien.
14. Das neue Informationssystem für die Registrierung, die Sorgfaltserklärungen, deren Referenznummern etc. ist über [folgenden Link zum EU-Portal](#) zu finden.
15. Eine Auflistung von Softwarelösungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) findet sich hier: [Entwaldungsfreie Lieferketten: IT-Tools](#) Quelle: [IHK Südlicher Oberrhein \(gekürzt\)](#)